

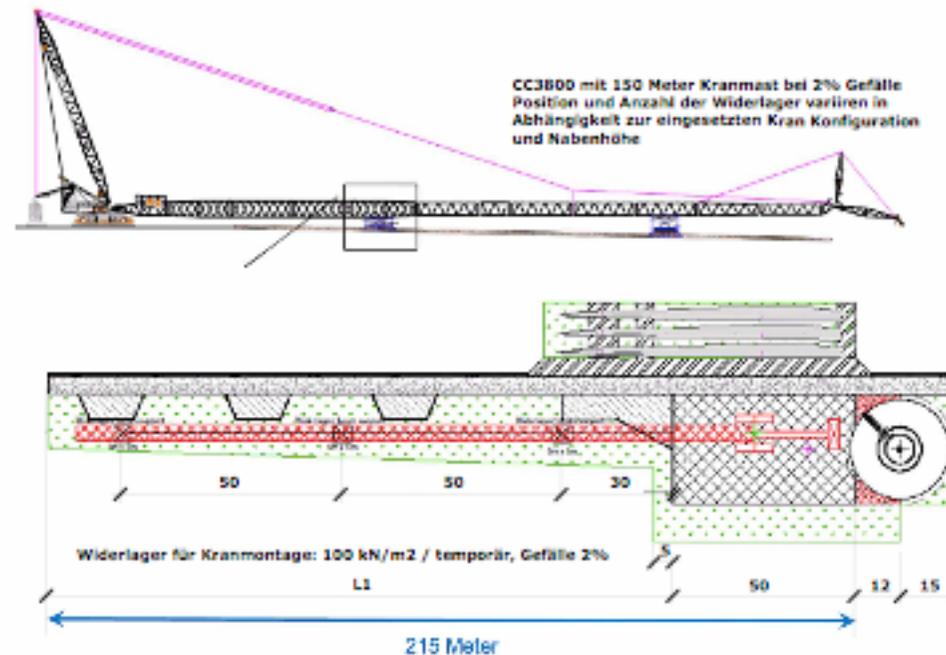
Publikationen der Windpark Lindenberg Gegner

Wussten Sie,

dass für ein Windrad ca. 4000 m² Kulturland, Fruchtfolgeflächen oder Wald benötigt werden und für diese Flächen eine Zonenplanänderung z.B. von einer Landwirtschaftszone in eine Industriezone für Windräder erfolgen muss. Diese Fläche wird permanent benötigt. Für die Wartung der Anlage, die Zuwegung, für die Montage des Raupenkrans zum Ersatz von havarierten Rotorblättern, sowie für den Unterhalt. Nur schon das Fundament von ca. 25 Meter Durchmesser benötigt davon die Fläche von 635 Quadratmeter. **Der Raupenkran muss immer vor Ort, für jedes Windrad neu zusammengesetzt werden.**

Flächenbedarf Kran und Erstellung der Anlage

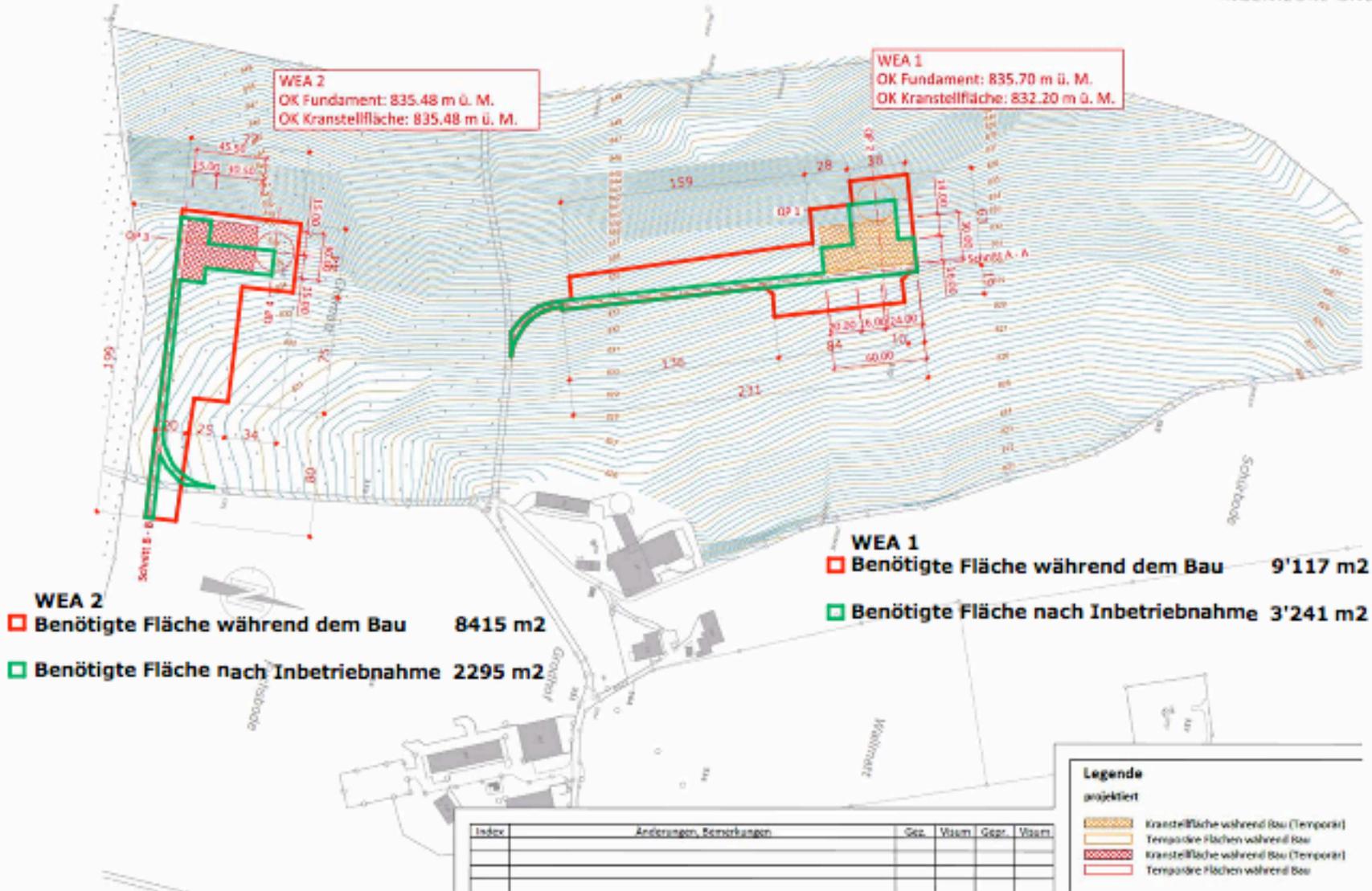
KIP
INGENIEURE UND PLANER



Quelle: <https://www.windpark Lindenberg.ch> Begleitgruppe - BG 13

Beispiel Windpark Lindenberg - Gemeinde Beinwil Freiamt im Grod

WEA 1 und 2: während Bauzeit



Grösse eines Fussballfelds:

FIFA

105 x 68 Meter = 7140 m²

Amateur Club

90 x 45 Meter = 4050 m²

Wussten Sie, dass geplant wird Windenergieanlagen in geschlossenen Wäldern zu realisieren

Wussten Sie, dass 150 Jahre strenger Waldschutz uns ermöglicht hat, auf 30% der Fläche der Schweiz wieder Wälder aufzuforsten. Nun will man Windräder bereits auch in Waldreservaten erstellen.

Warum gibt es in der Schweiz noch keine Mindestabstände oder Grenzwerte für Schattenwurf durch Windräder ? Durch die Anordnung der Windräder wird es vom Morgen bis Abend irgendwo Schattenwurf geben. Diesen Schattenwurf kann man nicht mit demjenigen des Feuchtigkeitsausstosses eines Kernkraftwerks vergleichen. Der Rotor des Anlagentyps General Electric GE 55-158 dreht gleichmässig pro Minute 11 mal, das heisst dass der Stroboskopeffekt 33 mal pro Minute auftritt. Dies nicht nur im Freien, sondern je nach Sonnenstand auch un den Häusern durch die Fenster. Dies führt zu einem erheblichen Unbehagen.

Warum muss die Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15.12.1986 als Krücke aus dem letzten Jahrhundert erhalten. Dabei handelt es sich bei der LSV streng genommen nur um Ausführungsvorschriften zum Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983, welche der Bundesrat gestützt auf Art. 39 Abs. 1 USG erlassen hat.

Gesetzestext 3. Kapitel: Neue und geänderte ortsfeste Anlagen.

Das 3. Kapitel handelt von neuen und geänderten ortsfesten Anlagen. Art. 11 Abs. 1 LSV enthält eine Konkretisierung des Verursacherprinzips und weist die Kostentragung dem Inhaber der neuen oder wesentlich geänderten Anlage zu (z.B. Kanton für Kantonsstrassen, Gemeinde für Gemeindestrasse). Bei konsequenter Anwendung des Verursacherprinzips müsste man jedoch nicht nur den Inhaber, sondern vermehrt die Benutzer der Anlage (z.B. Verkehrsteilnehmer) in die Pflicht nehmen, da die Emissionen durch sie verursacht werden. Es ist ein politischer Entscheid die Kosten dem Inhaber und nicht den Benutzern der Anlage zuzuweisen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum neue Windenergieanlagen mit einem Maschinenhaus auf 150 Meter Höhe und einer Schallausbreitung von 108 dB durch das Getriebe dieser Lärmschutzverordnung unterstellt werden sollen.

Für technische Anlagen und Einrichtungen werden grosse Ausschlüsse erlassen.

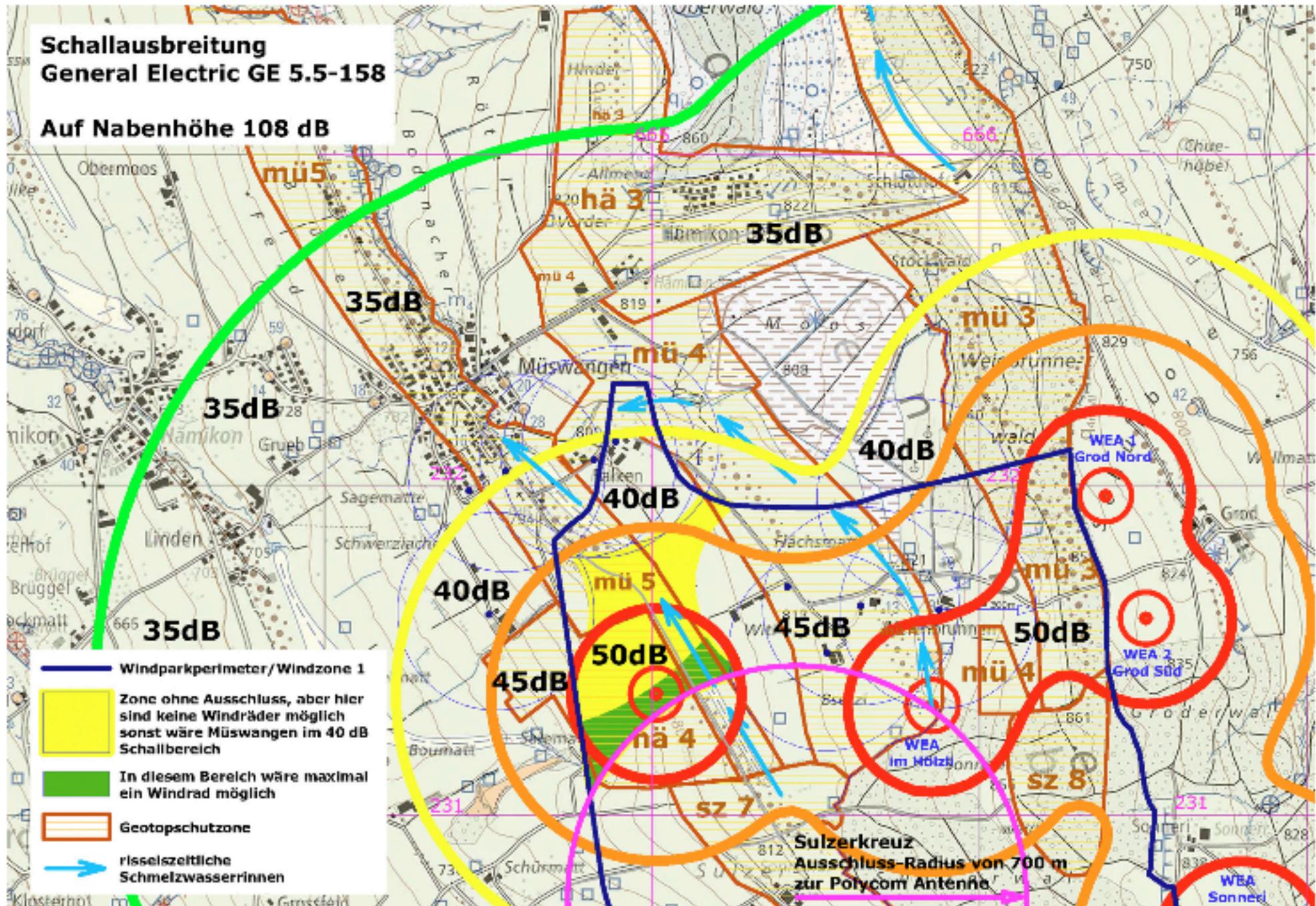
Bei bewohnten Häusern ist bereits ein Abstand von 300 Meter möglich. Entfernung zum Maschinenhaus 320 Meter. Ein Irrsinn! Mensch und Tier interessiert kein Investor - **die Subventionen müssen geerntet werden.**

Es ist endlich Zeit, dass in der Schweiz ein Mindestabstand von 750 Meter zu bewohnten Gebäuden vorgeschrieben wird. In unserem Nachbarland Deutschland haben viele Bundesländer bereits Abstände von 1000 Meter oder mehr im Gesetz.

Unsere Anträge zur Vernehmlassung Richtplan Kanton Luzern:

http://www.windpark-lindenberg-gegner.ch/richtplan_luzern.pdf

Lärm - Szenario Gemeinde Hitzkirch - Ortsteil Müswangen - wenn



Wussten Sie,

dass Sie mit Ihrer Stromrechnung 2.3 Rappen pro kWh als Abgabe an den Bund bezahlen, um den Anteil an erneuerbaren Energien schweizweit zu erhöhen ?

Am Beispiel des Projekts Windpark Lindenberg wird ersichtlich, wie sich die Investoren durch die von den Verbrauchern bezahlten Subventionen bereichern. Wo kann man heute innerhalb von 20 Jahren auf Kosten der Allgemeinheit so viel Geld erwirtschaften ? Es waren einmal 4 Windenergieanlagen geplant - heute spricht man noch von 2-3.

Projekt Windindustriezone Lindenberg (4 Anlagen) Heutige KEV Vergütungspraxis

Investition 40 Mio CHF / prognostizierte Leistung 32 GWh

Subvention erste 5 Jahre 21.5 Rp/kWh	35 Mio CHF
Subvention weitere 15 Jahre 13 Rp/kWh	65 Mio CHF
Total gerundet	100 Mio CHF
Subventionierter Ertrag	60 Mio CHF
Unterhalt / Wartung	20 Mio CHF
Subventionierter Gewinn	40 Mio CHF

Diese Anlagen würden immer noch nach altem Recht durch die KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung), Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien finanziert. **Eine kleine Goldgrube für die Investoren.**

Ab 1.1.2023 kann für neue Windenergieanlagen ab einer Leistung von 2 Megawatt ein Investitionsbeitrag von 60% der anrechenbaren Kosten gesprochen werden.

Wer finanziert es ? - Der Verbraucher

Wenn es keine Subventionen gäbe - würde niemand eine Windkraftanlage bauen !